

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg**
- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 20.10.2017, AZ 6100.02 Sg. 40 Nr. 148 die vom Stadtrat der Stadt Penzberg am 26.09.2017 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg genehmigt.

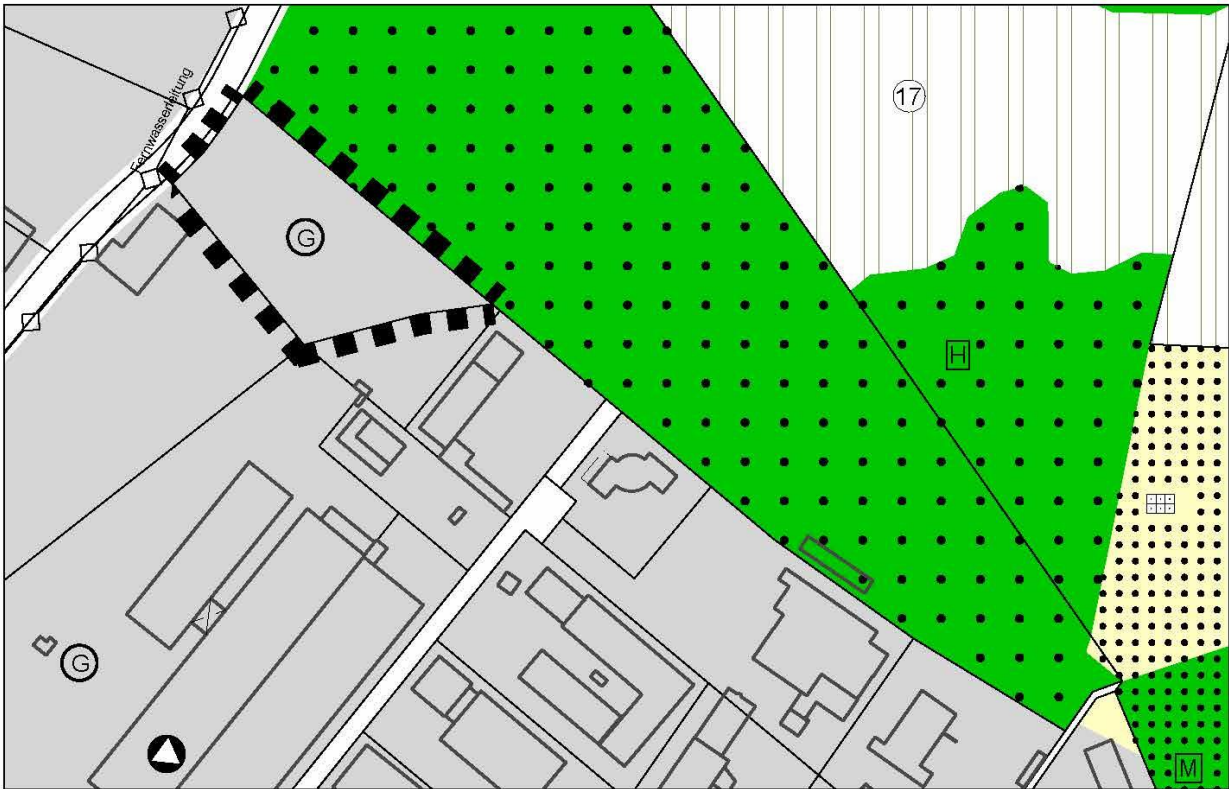
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg wirksam. Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

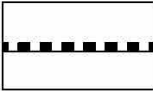
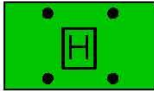
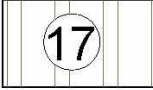


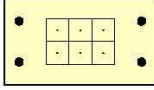
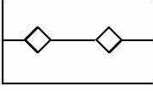

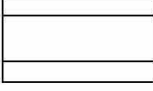
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche anstelle der bisher ausgewiesenen Waldfläche für das Grundstück Fl.-Nr. 1143/8 Teilfläche der Gemarkung Penzberg.

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1143/8 Teilfläche der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

Legende zur Flächennutzungsplanänderung:

	Geltungsbereich der Änderung		Natürlicher und naturnaher Wald (Hochmoorwald)
	Biotop mit überregionaler Bedeutung (Nummer gemäß Kartierung)		Mischwald
	Landwirtschaftliche Hofstelle/Außenbereich		Grünfläche für Dauerkleingärten
	unterirdische Leitung		Gewerbliche Bauflächen
	bestehende Straße (Westtangente - nachrichtliche Übernahme)		

Penzberg, 06.11.2017
 STADT PENZBERG
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.09.2017 den Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



ausgehängt am 10.11.2017
 abgenommen am 24.11.2017